

Amtliche Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

des Aufstellungsbeschlusses der Erhaltungssatzung gemäß
§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB „Kirchplatz Seeg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Seeg hat in der öffentlichen Sitzung am 27.04.2020 die Aufstellung der Erhaltungssatzung „Kirchplatz Seeg“ gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet am Kirchplatz auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), beschlossen:

Beginn des Auszugs aus dem Entwurf

§ 1 Zu sichernde Planung

Ziel der Satzung ist es, den historisch und sozial bedeutsamen Kirchplatz mit seinen vorhandenen Gebäudestrukturen – Kontext mit Kirche, den Baudenkmalern und der Dorfwirtschaft - zu erhalten.

Für den Geltungsbereich wird gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB festgesetzt, dass die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung durch die Gemeinde bedürfen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Grundstücke, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke.

Davon unbeschadet gelten andere Rechtsvorschriften fort (z.B. Brand- oder Denkmalschutz, etc.).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke beziehungsweise Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 41/3 (Kirchplatz, TF), 14, 15 (TF), 18/3, 21, 22, Gemarkung Seeg. Dies beinhaltet die Gebäude mit den Hausnummer Kirchplatz Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und Hauptstraße Nr. 46 und 48.

Der genaue Umgriff und die einbezogenen Grundstücke sind dem Lageplan zu entnehmen. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,45 ha auf.

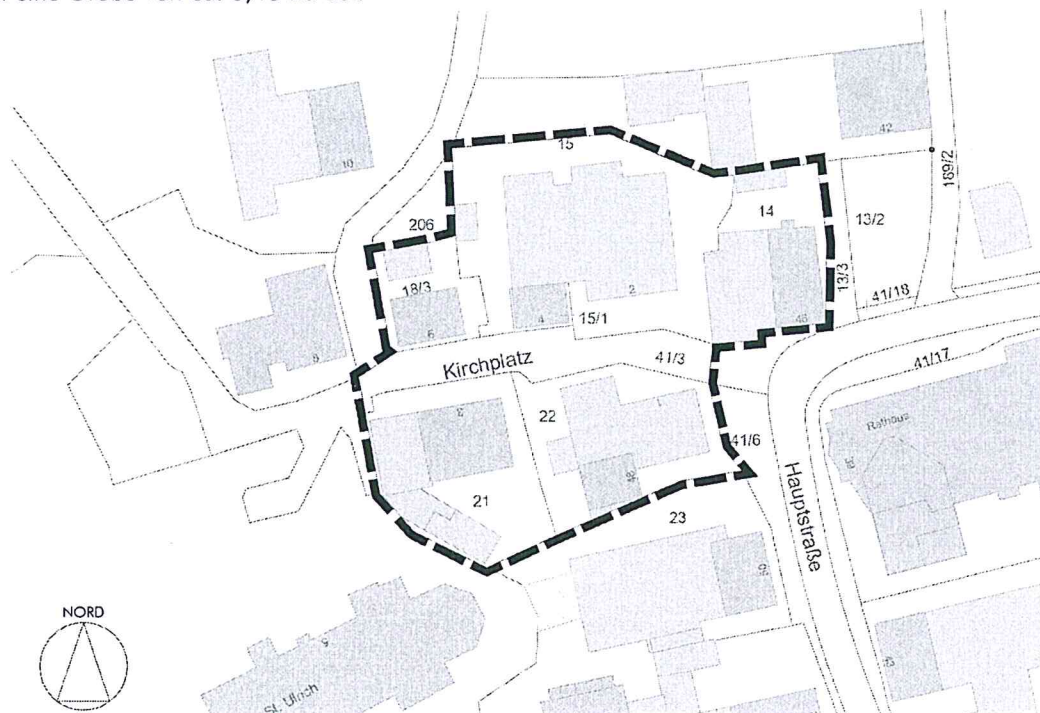


Abbildung 1: Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Kirchplatz Seeg“

§ 3 Rechtswirkung

Im räumlichen Geltungsbereich der Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB wurde bestimmt, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen nach § 172 Abs. 3 BauGB versagt werden können. Dies betrifft auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Auf die Satzung ist § 16 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

Mit der Bekanntmachung der Aufstellung dieser Satzung am 07.05.2020 ist § 15 Absatz 1 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 172 Abs. 1 BauGB entsprechend anzuwenden.

Auch bei einer Pflicht zur bauaufsichtlichen Genehmigung ist ein Antrag nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB an die Gemeinde zu richten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Ende des Auszugs des Entwurfs

Seeg, den 06.05.2020



Berktold, Erster Bürgermeister

Bekannt gemacht am 07.05.2020

Ende der Bekanntmachung am: 25.05.2020